

Beitragsordnung

- § 1 Allgemeines
- (1) Die Beiträge dienen der Umsetzung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins.
 - (2) Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.
- §2 Höhe der Mitgliedsbeiträge
- (1) Der Beitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 60,00 Euro pro Kalenderjahr.
 - (2) Ein Beitrag für ordentliche Mitglieder wird nicht erhoben.
 - (3) Der Beitrag für Fördermitglieder kann auf Antrag durch den Vorstand verringert und erlassen werden.
- §3 Beginn und Ende der Beitragspflicht
- (1) Der Verein erhebt für das Kalenderjahr 2008 erstmals Beiträge.
 - (2) Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig im Jahr der Neuaufnahme von Fördermitgliedern fällig.
 - (3) Der Mitgliedsbeitrag wird nicht fällig, wenn ein Mitglied am jeweiligen 15. 11. eines Jahres den Status des „ordentlichen Mitglieds“ nach §5 der Vereinssatzung innehat.
 - (4) Der Mitgliedsbeitrag wird im Jahr des Ausscheidens nicht erhoben, sofern die Mitgliedschaft vor dem 15.11. des Jahres endet.
- § 4 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages
- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 15.11. eines jeden Kalenderjahres fällig.
 - (2) Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig im Jahr der Neuaufnahme von Fördermitgliedern fällig.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 19. Mai 2008.